

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Merkblatt

Fördermaßnahme „Unterstützung von Analyselabors“ (55-06) des
GAP-Strategieplans
Österreich 2023–2027

Stand: Juli 2026



Inhalt

Einleitung	4
1 Rechtsgrundlagen	4
1.1 EU-Rechtsgrundlagen	4
1.2 Nationale Rechtsgrundlagen	5
2 Registrierung für die Förderantragstellung online	6
3 Der Förderantrag	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Daten Förderwerber:in	8
3.2.1 Unternehmensdaten	8
3.2.2 Bankverbindung	9
3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen	10
3.3 Projektbeschreibung	11
3.3.1 Überblick	11
3.3.2 Projektspezifische Angaben	12
3.3.3 Projektinhalt	13
3.4 Kostendarstellung	24
3.4.1 Kosten	24
3.4.2 Begründung der Kosten	26
3.5 Finanzierung	26
3.5.1 Kostenzusammenfassung	26
3.5.2 Projektfinanzierung	26
3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation	27
3.6.1 Verpflichtungserklärung	27
3.6.2 Datenschutzinformation	27
3.7 Überprüfen und Einreichen	27
4 Projektdurchführung	28
4.1 Projektänderungen	28
4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung	28
4.1.2 Laufende Projektänderung	30
4.2 Projektgenehmigung	30
4.2.1 Auswahlverfahren	30
4.3 Verpflichtungen und Auflagen	30
4.3.1 Mitteilungspflichten	30
4.3.2 Publizität	31
4.3.3 Gendergerechte Sprache	32
4.3.4 Gesonderte Buchführung	32
4.3.5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen	33
4.4 Sanktionen	33
5 Projektabrechnung	34
5.1 Allgemeines	34

5.2 Zahlungsantrag	34
Tabellenverzeichnis	36
Abkürzungen	37

Einleitung

Dieses Merkblatt enthält rechtlich unverbindliche weiterführende maßnahmenspezifische Informationen in Ergänzung zu den der Fördermaßnahme zugrundeliegenden Rechtsvorschriften.

1 Rechtsgrundlagen

Die zugrundeliegende Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027 (im Folgenden SRL) ergänzt die Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 2021 und der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV.

Die Bestimmungen der SRL gelten für die Durchführung von Fördermaßnahmen im Imkereisektor, die im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027 im gesamten Bundesgebiet für den Zeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2027 angeboten wird.

Die SRL enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Fördermaßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer förderwerbenden Person und dem Bund.

Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der förderwerbenden Person auf Grund ihres Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung ihres Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.

Des Weiteren gelten in diesem Zusammenhang auch die nachstehend genannten Rechtsgrundlagen (in der jeweils gelten Fassung):

1.1 EU-Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
- Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 zur Ergänzung der GAP-Strategieplanverordnung (EU) 2021/2115 um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegten Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 52,

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 mit Vorschriften für die Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 197.
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2115 hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung, ABl. Nr. L 232 vom 7.9.2022 S. 8,
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13.9.2022 zur Genehmigung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, CCI: 2023AT06AFSP001 / C(2022) 6490 final in der Fassung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 5.8.2024 zur Genehmigung der Änderung des österreichischen GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, C(2024) 5619 final.

1.2 Nationale Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Sekturmaßnahmen Imkerei im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027),
- Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007,
- Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022,
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,

- Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
- GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027,
<https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:846d82e6-0d2d-4c97-8213-73704af3c216/GSP%20Version%204.2%20genehmigt.pdf>

2 Registrierung für die Förderantragstellung online

Auf Grundlage des gemeinsamen Strategieplans wurde die AMA beauftragt, die Antragstellung vollständig digital in einer gemeinsamen Plattform zu vereinen, der Digitalen Förderplattform (DFP). Die DFP ist unter <https://www.ama.at/dfp> aufrufbar. Diese Plattform dient der förderwerbenden Person sowie der bewilligenden Stelle als Grundlage zur Antragstellung, Bearbeitung, Prüfung, Genehmigung und Kommunikation.

Um elektronisch einen Förderantrag über die DFP stellen zu können, muss zuvor eine Erstregistrierung bei der AMA erfolgen.

Die Erstregistrierung erfolgt für förderwerbende Personen des außerlandwirtschaftlichen Bereichs über die eAMA Plattform.

Achtung:

Folgende Voraussetzungen müssen für die Online-Registrierung erfüllt sein:

- ⇒ Es muss eine gültige ID-Austria vorliegen.
- ⇒ Das Unternehmen darf noch nicht in der AMA registriert sein.
- ⇒ Das Unternehmen beabsichtigt Förderungen zu beantragen.

Informationen zu den Kundendaten befinden sich auf der AMA Homepage unter folgendem Link www.ama.at/fachliche-informationen/kundendaten.

Eine ausführliche Beschreibung für die Antragstellung finden Sie im DFP Benutzerhandbuch (unter <https://www.ama.at/dfp> ersichtlich).

3 Der Förderantrag

3.1 Allgemeines

Der Förderantrag stellt einen sehr wichtigen Abschnitt im Ablauf eines Förderprojektes dar.

Es gelten die Bestimmungen des § 80 GSP-AV (Auszug).

§ 80. (1) Förderanträge sind zwischen dem 1. August und dem darauffolgenden 15. Juni einzureichen.

(2) Zahlungsanträge für Projekte mit einer Projektlaufzeit bis zu einem Jahr und Teil- sowie Endzahlungsanträge für mehrjährige Projekte sind frühestens ab Genehmigung des jeweiligen Förderantrags und spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in dem der Durchführungszeitraum endet, einzureichen.

(3) Fehlende Angaben in und Unterlagen zu den Förder- und Zahlungsanträgen können innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist nachgereicht werden. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderantrag abzulehnen bzw. eine allenfalls bereits erfolgte Zahlung zurückzufordern (§ 13).

Die Antragstellung in der DFP untergliedert sich in 2 Teile:

- a) Förderantrag
- b) Zahlungsantrag

Beispiel:

Förderanträge für das jeweilige Imkereijahr sind von 01. August bis zum darauffolgenden 15. Juni des nächsten Jahres einzureichen.

Erst nach der Genehmigung des Förderantrags und spätestens bis zum darauffolgenden 31. Juli Jahres sind die (Teil-)Zahlungsanträge einzureichen. Im Falle einer Verlängerung des Durchführungszeitraums über den 31. Juli hinaus ist der Zahlungsantrag bis zum Ende des Durchführungszeitraums einzureichen.

Hinweis:

Die Bewilligende Stelle (BST) für die Sektormaßnahme Imkereiförderung ist die Agrarmarkt Austria.

3.2 Daten Förderwerber:in

Förderwerbende Person (Punkt 5.1.1 SRL Imkereiförderung):

Eine bundesweite tätige Organisation, die die im Bereich der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft bundes- und landesweit tätigen Organisationen repräsentiert.

Die förderwerbende Person ist die Biene Österreich – die Dachorganisation der österreichischen Imkereverbände.

3.2.1 Unternehmensdaten

Hinweis:

Die Angaben zur förderwerbenden Person, das heißt Name der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, Geburtsdatum der förderwerbenden Person bzw. der vertretungsbefugten Person, die Kontaktdaten, die Betriebs-/Klientennummer sowie die Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.1.1 Betriebs-/Klientennummer:

Bei Bewirtschaftung von mehreren Betriebseinheiten (unterschiedliche Betriebsstandorte mit eigener Betriebsnummer) ist die Betriebsnummer des Hauptbetriebes (Verwaltungszentrum der bewirtschafteten Betriebseinheiten) anzugeben.

Sofern die förderwerbende Person nicht Bewirtschafter:in eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist und bereits von der AMA eine Klientennummer (achtstellige mit „1“ beginnende Nummer) zugeteilt wurde, ist diese Klientennummer einzutragen.

3.2.1.2 Weitere Informationen zu den Unternehmensdaten

Handelt es sich bei der förderwerbenden Person nicht um eine natürliche Person, sind weitere Angaben zu den Unternehmensdaten erforderlich und entsprechende Vertragsgrundlagen hochzuladen. Wenn zutreffend bzw. vorhanden, ist die ZVR-Zahl oder die Firmenbuchnummer anzugeben. In diesem Fall ist dem Förderantrag ein Auszug aus dem Vereinsregister bzw. ein Firmenbuchauszug beizulegen.

3.2.1.3 Beteiligte Personen

Unter beteiligte Personen werden Informationen aus den Kundendaten zu Vertretungsbefugten bzw. bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, zu den Gesellschaftern angezeigt.

3.2.1.4 Ansprechperson

Es besteht die Möglichkeit eine weitere Person mit Namen und Kontaktdaten anzuführen, die als zentrale Ansprechperson für Rückfragen der Bewilligenden Stelle im Projekt fungieren soll.

3.2.1.5 Umsatzsteuer

Für die Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten auf Netto- oder Bruttoebene wird die Information benötigt, ob die förderwerbende Person vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hinweis:

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe - auch Umsatzsteuer-pauschalierte Betriebe - gelten als vorsteuerabzugsberechtigt und müssen ein JA ankreuzen.

Bei förderwerbenden Personen, die nach ihren Angaben keine der Umsatzsteuer unterliegende unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist eine Bestätigung des Finanzamtes vorzulegen, dass der Betrieb nicht steuerlich erfasst ist. Erhält die förderwerbende Person ohne ihr Verschulden diese Bestätigung nicht, muss sie einen anderen Nachweis erbringen, aus welchem klar hervorgeht, dass sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Im Rahmen der stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA erfolgt eine Einschau in die Bücher. Daher ist auch anzugeben, ob eine Verpflichtung zur Führung einer doppelten Buchführung oder einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung besteht.

3.2.2 Bankverbindung

Es sind die Daten jenes Bankkontos anzugeben, auf das die Förderung überwiesen werden soll. Es ist nicht möglich, für mehrere Förderanträge unterschiedliche Bankverbindungen zu verwenden. Die zeitlich zuletzt bekanntgegebene Bankverbindung führt auch zu einer Änderung der Bankverbindung bei bereits früher eingereichten Förderanträgen.

Hinweis:

Die Daten zur Bankverbindung müssen bei der Einreichung des Förderantrags ausgefüllt sein, ansonsten kann der Förderantrag nicht eingereicht werden.

3.2.3 Persönliche Fördervoraussetzungen

3.2.3.1 Befähigung der förderwerbenden Person

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV (Punkt 7.1.2 der SRL Imkereiförderung).

§ 55. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Förderwerber in der Lage ist, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Projekts verfügt.

Die fachliche Befähigung kann – soweit erforderlich – durch gewerberechtliche oder berufsrechtliche Befähigungsnachweise glaubhaft gemacht werden. Ist die förderwerbende Person eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen die fachlichen Fähigkeiten von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung die fachlichen Erfordernisse erfüllen.

Die wirtschaftliche Fähigkeit setzt insbesondere voraus, dass die erforderlichen Eigenmittel aufgebracht werden können und ausreichend Liquidität zur Vorfinanzierung der Ausgaben vorhanden ist.

3.2.3.2 Gebietskörperschaftsanteil

Gebietskörperschaften (Punkt 5.2 SRL Imkereiförderung):

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderwerbende Person nicht in Betracht, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als förderwerbende Person ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen (z. B. ausgegliederte Ämter, Gesellschaften im Eigentum von Gebietskörperschaften) werden grundsätzlich nicht gefördert, soweit nicht maßnahmenspezifische Ausnahmen bestehen. Darüber hinaus führen Beteiligungen dieser Rechtsträger an juristischen Personen von mehr als 25 % zu

einem Förderausschluss. Beteiligungen bis zu 25 % führen zu einer Kürzung der Förderung im Ausmaß der Beteiligung. Selbst wenn die Kapitalbeteiligung 25 % nicht übersteigt, ist die förderwerbende Person von der Förderung ausgeschlossen, wenn die Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung einen einer Beteiligung von mehr als 25 % vergleichbaren Einfluss auf die juristische Person ausübt.

Ebenso ist auch die Beteiligung an Einrichtungen jeder weiteren Stufe bei der Beurteilung des Gebietskörperschaftsanteils zu berücksichtigen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Verein als Antragsteller auftritt und einzelne Mitglieder des Vereins juristische Person sind, die von einer Gebietskörperschaft bzw. deren Einrichtung beherrscht werden. In diesem Fall muss jedoch der Gebietskörperschaftsanteil bis 25 % nicht mehr bei der Bemessung der Förderhöhe herausgerechnet werden.

Die BST beurteilen einen möglichen Gebietskörperschaftsanteil anhand der Antragsunterlagen (z. B. Firmenbuch, Verträge, Statuten, Mitgliederlisten etc.). Stellt sich heraus, dass Beteiligungen auf einer weiteren Stufe bestehen können, müssen entsprechende Informationen nach Aufforderung der BST nachgereicht werden.

3.2.3.3 Maßnahmenspezifische pers. Fördervoraussetzungen

Als förderwerbende Person kommt gemäß Punkt 5.1 der SRL nur eine bundesweit tätige Organisation, die die im Bereich der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft bundes- und landesweit tätigen Organisationen repräsentiert, in Betracht.

3.3 Projektbeschreibung

3.3.1 Überblick

3.3.1.1 Durchführungszeitraum

Es gelten die Bestimmungen des § 59 GSP-AV (Punkt 7.1.4 der SRL Imkereiförderung).

§ 59. Der Durchführungszeitraum für ein Projekt der Fördermaßnahmen 55-01, 55-02, 55-04, 55-05 und 55-06 kann bis zu ein Jahr und für ein Projekt der Fördermaßnahmen 55-03, 55-07 und 55-08 bis zu drei Jahre betragen. Wenn durch eine vom Förderwerber nicht verschuldete Verzögerung das Projektziel nicht innerhalb des ursprünglichen Durchführungszeitraums erreicht werden kann, kann der Durchführungszeitraum entsprechend, gegebenenfalls über den Zeitraum von einem bzw. drei Jahren hinaus, verlängert werden. Die Verlängerung der Projektlaufzeit ist vor ihrem Ablauf zu beantragen.

Der Zeitraum, innerhalb dessen ein beantragtes und genehmigtes Projekt umzusetzen ist, kann bis zu drei Jahre betragen. Der Durchführungszeitraum beginnt mit der

Antragstellung. Es kann jedoch auch ein späterer Start des Projekts beantragt und genehmigt werden. Es sollte nicht automatisch der maximal mögliche Durchführungszeitraum beantragt werden, sondern eine für die Umsetzung des Projekts realistische Frist.

Hinweis:

Leistungen, die erst nach Ablauf des Durchführungszeitraums umgesetzt werden, sind nicht mehr förderfähig (siehe § 68 Abs. 1 Z 1 GSP-AV).

Das Rechnungs- und Zahlungsdatum einer fristgerecht erbrachten Leistung kann außerhalb des Durchführungszeitraums liegen. Maßgeblich ist das Datum der Leistungserbringung (Lieferschein).

Verzögert sich eine Projektumsetzung, die die förderwerbende Person nicht zu verantworten hat, ist eine Verlängerung des Durchführungszeitraums zulässig. Der Antrag auf Verlängerung muss allerdings rechtzeitig vor Ablauf des ursprünglichen Durchführungszeitraums bei der BST eingebracht werden!

Imkereijahr: Für die Zwecke der SRL Imkereiförderung 2023 - 2027 bezeichnet das Imkereijahr für die einzelnen Haushaltsjahre den Zeitraum von jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

3.3.1.2 Kurzbeschreibung des Projekts

Mit einer kurzen und bündigen Beschreibung sollen die Inhalte des Projekts aussagekräftig dargestellt werden. Diese Beschreibung dient den zuständigen Bearbeiter:innen in der BST, sich einen ersten Überblick über das Projekt zu machen, auch soll dadurch festgestellt werden können, ob das Projekt der beantragten Fördermaßnahme zuordenbar ist.

Eine Kurzbeschreibung sollte nicht länger als ca. 5 – 10 Zeilen sein, das Projektmotiv, die Zielsetzungen und die geplanten Aktivitäten darstellen sowie die erwarteten Ergebnisse beschreiben.

3.3.2 Projektspezifische Angaben

Für jedes beantragte Projekt ist von der förderwerbenden Person ein eindeutiger und treffender Projekttitel zu vergeben. Insbesondere wenn Sie mehrere Förderungsanträge stellen, soll damit eine eindeutige Zuordnung möglich sein.

3.3.2.1 Ausgangslage

Für diese Maßnahme kommt nur eine bundesweit tätige Organisation in Betracht. Es sollen Analyseverfahren im Rahmen der Imkerei gefördert werden, um die Qualität der Produkte zu gewährleisten.

3.3.3 Projektinhalt

3.3.3.1 Fördergegenstand

Folgende Fördergegenstände können in dieser Fördermaßnahme ausgewählt werden:

Förderfähig sind ausschließlich die in Anhang VI der SRL 2023 bis 2027 aufgelisteten Laboruntersuchungen. Behördlich angeordnete Laboruntersuchungen, Laboruntersuchungen für amtliche Kontrollen sowie Laboruntersuchungen für private, nicht über Punkt 7.8 der SRL Imkereiförderung 2023 bis 2027 genehmigte Forschungsprojekte sind nicht förderfähig

Die Förderung beträgt für die im Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 bis 2027 unter den Punkten a, c, d und e sowie in den Paketen 10, 11 und 12 unter Punkt b aufgelisteten Untersuchungen maximal 75 % des Pauschalbetrages. Der Pauschalbetrag entspricht den kalkulierten durchschnittlichen Kosten der jeweiligen Laboruntersuchung inkl. Serviceleistungen.

Die Förderung beträgt für die im Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 bis 2027, in den Paketen 8 und 9 unter Punkt b aufgelisteten Untersuchungen maximal 75 % der tatsächlichen Kosten der für den jeweiligen Untersuchungsumfang notwendigen Laboruntersuchungen plus € 8 pro Untersuchung. Die tatsächlichen Kosten der Laboruntersuchung sind durch Rechnungen und Prüfberichte mit den Untersuchungsergebnissen nachzuweisen. Die Förderung darf jedoch den im Anhang VI unter Punkt b für die Untersuchungspakete 8 und 9 jeweils festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

Für die Honiguntersuchungen entsprechend Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 bis 2027 Punkt a Paket 1 bis 4 dürfen nur Labors herangezogen werden, die am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen und eine „zufrieden stellende“ Bewertung der AGES nach dem z-score Modell nachweisen können. Der Nachweis der „zufrieden stellenden“ Bewertung des herangezogenen Labors durch die AGES ist eine Fördervoraussetzung, ebenso die Freigabe der entsprechenden Laborcodes. Die förderwerbende Person hat die entsprechenden Laborcodes der herangezogenen Labors spätestens mit dem Zahlungsantrag an die Zahlstelle zu übermitteln. Der jährliche Laborleistungstest der AGES gilt auf den Ergebnisbericht anschließende Imkereijahr.

Für Untersuchungen auf AFB („Futterkranzanalysen“) entsprechend Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 bis 2027 Punkt c dürfen nur Labors herangezogen werden, die am jährlichen Laborleistungstest der AGES teilnehmen. Die Freigabe der entsprechenden Laborcodes ist eine Fördervoraussetzung. Die förderwerbende Person hat die entsprechenden Laborcodes der herangezogenen Labors spätestens mit dem

Zahlungsantrag an die Zahlstelle zu übermitteln. Der jährliche Laborleistungstest (Homogenitätstest) der AGES gilt für das auf den Ergebnisbericht anschließende Imkereijahr. Ab dem 1. August 2024 ist die „erfolgreiche Teilnahme“ im Rahmen des jährlichen Laborleistungstests der AGES eine Förderungsvoraussetzung.

Für Sortenbestimmungen, Rückstandsuntersuchungen und sonstige Laboruntersuchungen entsprechend Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 bis 2027 müssen die durchführenden Labors von ihrer Ausstattung und dem vorhandenen Fachpersonal in der Lage sein, die gängigen Nachweisgrenzen der jeweils untersuchten Substanzen einzuhalten. Für bienenrelevante Pestizidwirkstoffe liegen diese im Bereich von 0,001 – 0,003 mg/kg.

Die förderwerbende Person hat die Ergebnisse der Laboruntersuchungen für die im Anhang VI der SRL Imkereiförderung 2023 bis 2027 aufgeführten Pakete 8, 9, 13, 14, 15 und 17 dem BMLUK für das abgelaufene Imkereijahr bis spätestens 31.03. des folgenden Imkereijahres in Form eines Berichtes auf Landesebene in elektronischer Form zu übermitteln.

3.3.3.2 Arbeitspaket/Investitionsart

Die im Projekt geplanten Leistungen sind im Förderantrag den maßnahmenspezifischen Fördergegenständen zuzuordnen und in die Ebenen Arbeitspakete und Aktivitäten zu gliedern. Der Detaillierungsgrad der Darstellung der geplanten Leistungen kann maßnahmenspezifisch vorgegeben werden. Für mehrjährige Projekte kann die Vorlage von Jahresarbeitsprogrammen vorgeschrieben werden (§ 77 Abs. 3 GSP-AV).

In einem ersten Schritt ist das geplante Projekt einem Fördergegenstand zuzuordnen. Jeder inhaltlich zusammenhängende Projektteil, der einem bestimmten Fördergegenstand zugeordnet wird, gilt als ein Arbeitspaket. Ein Projekt kann aus mehreren Arbeitspaketen bestehen. Soweit in einer Fördermaßnahme standardisierte Arbeitspakete vorgegeben sind, ist aus diesen auszuwählen.

3.3.3.3 Aktivität

Ein Arbeitspaket kann wiederum mehrere inhaltlich zusammenhängende Aktivitäten umfassen. Die Aufgliederung des Projekts in mehrere Ebenen ist erforderlich, weil die Kostendarstellung auf der untersten Ebene – Aktivitäten - erfolgen muss.

Kostenart

Man unterscheidet **Investitionskosten**, **Sachkosten** und **Personalkosten**. Nicht in jeder Fördermaßnahme sind alle drei Kostenarten förderfähig; so werden bei investiven Fördermaßnahmen keine Sachkosten gefördert.

Investitionskosten berücksichtigen Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern.

Zu den Sachkosten zählen Kosten für externe Dienstleistungen und sonstige Leistungen, Abschreibungskosten für vorübergehend im Projekt genutzte Wirtschaftsgüter sowie Reisekosten.

Personalkosten sind Aufwendungen, die durch den Einsatz des eigenen Personals im Projekt entstehen.

Nähere Informationen zu den Kostenarten sind in den Informationsblättern Investitions- und Sachkosten sowie Personalkosten und Reisekosten <https://www.eama.at/dfp> enthalten.

Beschreibung der Aktivität

Der Pauschalbetrag besteht aus zwei Teilen:

Der erste Teil entspricht den durchschnittlichen Untersuchungskosten (Analysekosten) der Labors, der zweite Teil den durchschnittlichen Kosten der förderwerbenden Person und/oder der Labors für deren spezielle Serviceleistungen (einschlägige Beratung der Imkerinnen und Imker, Hilfestellung bei der Interpretation der Ergebnisse, Vorschläge für Verbesserungen in der Praxis, Probenmanagement, etc.).

Der zweite Teil (spezielle Serviceleistungen) entspricht den durchschnittlichen Kosten der förderwerbenden Person und/oder der Labors für spezielle Serviceleistungen und wird mit € 8/Untersuchung festgelegt.

In den nachstehenden Pauschalbeträgen der Pakete 1 bis 7 sowie 10 bis 18 sind sowohl der erste als auch der zweite Teil der durchschnittlichen Kosten enthalten. Bei den Paketen 8 und 9 wird der zweite Teil (€ 8/Untersuchung) extra aufgeführt.

Für die Pakete 1 bis 7 muss das Labor im jährlichen Leistungstest mitmachen und die Bestimmungen erfüllen.

Bei den Paketen 8 und 9 sind Rechnungen über den Selbstbehalt vorzulegen, damit der geförderte Betrag und der Selbstbehalt nicht den Rechnungsbetrag überschreiten.

Beschreibende Unterlagen

Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2023 – 2027

Genehmigungen bzw. Bewilligungen

Die Genehmigung des Förderantrages erfolgt durch die AMA

Fördersatz

75 % bei den Pauschalbeträgen

3.3.3.4 Honiguntersuchungen

3.3.3.4.1 Paket 1

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter:

- Zuckergehalt (Saccharose, Glucose, Fructose, bei Waldhonig falls vorhanden Melezitose)

Tabelle 1: Berechnung Förderhöhe Paket 1

Pauschalbetrag	€ 65,20 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 48,90

3.3.3.4.2 Paket 2

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter:

- Wassergehalt
- Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Invertase und falls erforderlich Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF)
- Aussehen
- Sensorische Beurteilung (Fehlgeruch/Fehlgeschmack)

Tabelle 2: Berechnung Förderhöhe Paket 2

Pauschalbetrag	€ 85,40 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 64,05

3.3.3.4.3 Paket 3

Die Untersuchung umfasst folgende Parameter:

- Wassergehalt
- Leitfähigkeit
- pH-Wert

Tabelle 3: Berechnung Förderhöhe Paket 3

Pauschalbetrag	€ 45,10 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 33,83

3.3.3.4.4 Paket 4

Die Untersuchung umfasst folgenden Parameter:

- Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF-Wert) im Honig und Bienenfutter

Tabelle 4: Berechnung Förderhöhe Paket 4

Pauschalbetrag	€ 44,60 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 33,45

3.3.3.4.5 Paket 5

Die Untersuchung umfasst folgenden Parameter:

- Diastase

Tabelle 5: Berechnung Förderhöhe Paket 5

Pauschalbetrag	€ 45,00 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 33,75

3.3.3.4.6 Paket 6 (Sortenbestimmung mit Hilfe der Pollenanalyse)

Die Untersuchung umfasst:

- Leitpollenanalyse, orientierende Durchsicht
- Identifizierung und Auflistung der vorhandenen Pollenarten, ohne Angabe von Zähl- oder Prozentwerten

Tabelle 6: Berechnung Förderhöhe Paket 6

Pauschalbetrag	€ 116,40 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 87,30

3.3.3.4.7 Paket 7 (Pollen-Vollanalyse nach anerkannten akkreditierten Verfahren und Normen (wie z.B. DIN 10760))

Die Untersuchung umfasst:

- Feststellung der Pollenhäufigkeit mit Angaben von Prozentwerten der Häufigkeit, mind. 500 ausgezählte Pollenkörner

Tabelle 7: Berechnung Förderhöhe Paket 7

Pauschalbetrag	€ 221,60 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 166,20

3.3.3.5 Rückstandsanalysen von Honig und Wachs auf Antibiotika, chemisch-synthetische Wirkstoffe von Varroaziden und Repellents sowie ätherische Öle

3.3.3.5.1 Paket 8 (Antibiotikanachweis im Honig)

Die Untersuchung umfasst

- die Analyse von zumindest einem Wirkstoff bzw. einer Wirkstoffgruppe (z.B. Streptomycin oder Sulfonamide oder Tetracycline oder Chloramphenicol, etc.)

Tabelle 8: Berechnung Förderhöhe Paket 8

Förderung	75 % der tatsächlichen Untersuchungskosten + € 8, jedoch insgesamt maximal € 96,33 pro Wirkstoff(gruppe)
------------------	---

3.3.3.5.2 Paket 9 (Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf chemisch-synthetische Wirkstoffe von Varroaziden - insbesondere auch in Rahmen des Einstieges oder Umstieges in die biologische Bienenhaltung)

Die Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) zumindest auf Paradichlorbenzol, Amitraz, 2,4-Dimethylanilin, Brompropylat, Coumaphos, Fluvalinat, Flumethrin, Tetradifon und Acrinathrin

Tabelle 9: Berechnung Förderhöhe Paket 9

Förderung	75 % der tatsächlichen Untersuchungskosten + € 8, jedoch insgesamt maximal € 76,33 pro Untersuchung
------------------	--

3.3.3.5.3 Paket 10 (Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf Amitraz)

Die Untersuchung umfasst:

- Analyse auf Amitraz

Tabelle 10: Berechnung Förderhöhe Paket 10

Pauschalbetrag	€ 94,40 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 70,80

3.3.3.5.4 Paket 11 (Rückstandsuntersuchungen von Honig und Wachs auf ätherische Öle)

Die Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) zumindest auf Thymol

Tabelle 11: Berechnung Förderhöhe Paket 11

Pauschalbetrag	€ 88,40 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 66,30

3.3.3.5.5 Paket 12 (Untersuchung auf Repellents)

Die Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) zumindest auf N, N-Diethyl-m-toluamid

Tabelle 12: Berechnung Förderhöhe Paket 12

Pauschalbetrag	€ 88,40 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 66,30

3.3.3.6 Laboruntersuchungen zur Feststellung des Gesundheitsstatus der Bienenvölker

3.3.3.6.1 Paket 13 (Mikrobiologische Laboruntersuchung zur Vorsorgeuntersuchung auf AFB)

Zulässig sind nur mikrobiologische Laboruntersuchungen, bei denen die untersuchten Proben mittels Kultur auf Nährplatten angezüchtet werden und mit nachfolgenden Differenzierungsschritten auf den Erreger der AFB untersucht werden. Schnelltests (Selbstdiagnose-Kits) werden nicht gefördert.

Tabelle 13: Berechnung Förderhöhe Paket 13

Pauschalbetrag	€ 57,10 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 42,83

3.3.3.6.2 Paket 14 (Laboruntersuchung auf Schwarzes Königinnenzellenvirus (BQCV))

Die Untersuchung umfasst:

- Analyse auf Schwarzes Königinnenzellenvirus (BQCV)

Tabelle 14: Berechnung Förderhöhe Paket 14

Pauschalbetrag	€ 96,80 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 72,60

3.3.3.6.3 Paket 15 (Laboruntersuchung auf Bienenviren mittels PCR)

Die Untersuchung umfasst:

- entweder Analyse(n) auf Akutes Bienenparalysevirus und Chronisches Bienenparalysevirus oder auf Flügeldeformationsvirus Typ A und Typ B

Tabelle 15: Berechnung Förderhöhe Paket 15

Pauschalbetrag	€ 97,00 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 72,75

3.3.3.7 Laboruntersuchung des Abdampfrückstandes in Propolis-Lösungen

3.3.3.7.1 Paket 16 (Laboruntersuchung des Abdampfrückstandes in Propolis-Lösungen)

- Laboruntersuchung auf Pestizidrückstände und Pyrrolizidinalkaloide bei Perga, Pollen, Honig und Wachs

Tabelle 16: Berechnung Förderhöhe Paket 16

Pauschalbetrag	€ 23,60 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 17,70

3.3.3.7.2 Paket 17 (Laboruntersuchung auf Pestizidrückstände bei Perga, Pollen, Honig oder Wachs)

Die Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) auf mindestens 400 verschiedene Pestizidwirkstoffe (Multimethoden)

Tabelle 17: Berechnung Förderhöhe Paket 17

Pauschalbetrag	€ 270 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 202,50

3.3.3.7.3 Paket 18 (Laboruntersuchung auf Pyrrolizidinalkaloide bei Perga, Pollen, Honig oder Wachs)

Die Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) auf mindestens 28 Substanzen aus der Gruppe der Pyrrolizidinalkaloide

Tabelle 18: Berechnung Förderhöhe Paket 18

Pauschalbetrag	€ 198 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 148,50

3.3.3.7.4 Paket 19 (Laboruntersuchung von Bienenwachs auf Wachsverfälschungen)

Die Untersuchung umfasst:

- Analyse(n) auf Paraffin und Fettsäuren (Stearin, Palmitin)

Tabelle 19: Berechnung Förderhöhe Paket 19

Pauschalbetrag	€ 198 pro Untersuchung
Davon 75 % (Förderung)	€ 148,50

3.4 Kostendarstellung

In der Kostendarstellung sind alle voraussichtlichen Gesamtkosten für das Projekt, aufgegliedert nach den jeweils in der Fördermaßnahme zulässigen Kostenarten, auf Aktivitätsebene darzustellen.

3.4.1 Kosten

3.4.1.1 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich aus förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten zusammen.

3.4.1.2 Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten sind Rechnungen von Laboranalysen, die alle einzelnen notwendigen Parameter eines Paketes erfasst haben.

Bei den Paketen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7, müssen die Labore bei den durch die AGES durchgeführten Ringtests mindestens mit „zufrieden stellend“ bewertet werden.

3.4.1.3 Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen die in der jeweiligen Fördermaßnahme nicht förderfähigen Kosten (siehe nachfolgender Punkt) sowie die allgemein nicht förderfähigen Kosten gemäß § 68 Abs. 1 GSP-AV. Diese sind:

1. *Kosten für Leistungen, die vor dem Kostenanerkennungstichtag oder nach Ablauf des genehmigten Durchführungszeitraums erbracht werden; für leasingfinanzierte Investitionsgüter dürfen im Rahmen von Projektmaßnahmen Kosten auch nach Ablauf des Durchführungszeitraums abgerechnet werden;*

2. *Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 50 € (netto), ausgenommen Nächtigungskosten; diese Kleinbetragsgrenze kann maßnahmenspezifisch erhöht oder gesenkt werden; für Sektormassnahmen im Bereich Obst und Gemüse – mit Ausnahme der Fördermassnahme 47-08 – Kosten auf Basis von Rechnungsbelegen mit einem Betrag von weniger als 1 000 € (netto);*
3. *Kosten für eine zusammengehörige Leistung mit einem Rechnungsbetrag von über 5 000 € (netto), die bar bezahlt wurden;*

Einzugsermächtigungen/Zahlungen unter Benützung von Bankomatkarten/Kreditkarten/EC-Karten gelten nicht als Barzahlungen, sofern die Transaktion über einen Kontoauszug nachgewiesen wird.

4. *Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;*

Dazu zählen Kosten, die nur vorübergehend entstanden sind, indem Leistungen für die Durchführung des Projekts angekauft und diese weiterverkauft werden. In diesen Fällen darf die förderwerbende Person nur jene Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat. Spätere Rückflüsse an die förderwerbende Person führen auch dazu, dass sie die Kosten nicht im gesamten abgerechneten Ausmaß endgültig zu tragen hat. Solche Umstände sind daher zu melden.

5. *Umsatzsteuern auf förderfähige Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig von vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern zu tragen;*
6. *Finanzierungs- und Versicherungskosten, ausgenommen Kosten für Ernteversicherungen, in der Fördermassnahme 47-24;*
7. *Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderwerber für die Sektormassnahmen Obst und Gemüse im Durchführungszeitraum und für Projektmassnahmen im für die Förderperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten, abzüglich der Finanzierungskosten;*
8. *Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (zB Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Hafrücklässe etc.);*
9. *Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet;*
10. *Kosten für Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen;*

Gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich auferlegte Investitionen im Rahmen eines freiwillig durchgeführten Projekts bleiben hingegen förderfähig. Ebenso sind Anpassungsinvestitionen im Hinblick auf höhere gesetzliche Standards bis zum Ablauf der Übergangsfrist förderfähig.

11. *Kosten, die nicht unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen;*
12. *Kosten, die vor dem 1. Jänner 2023 angefallen sind.*

3.4.1.4 Maßnahmenspezifische nicht förderfähige Kosten

Nicht förderfähige Kosten sind Rechnungen von Laboranalysen, die nicht die einzelnen notwendigen Parameter eines Paketes erfasst haben. Auch nicht förderfähig sind Analysen von Laboren, die nicht bei den durch die AGES durchgeführten Ringtests erfolgreich erfasst wurden.

3.4.2 Begründung der Kosten

Zur Begründung der Kosten (Kostenplausibilisierung) siehe Informationsblatt Begründung der Kosten (<https://www.ama.at/dfp>).

3.5 Finanzierung

3.5.1 Kostenzusammenfassung

In der Zusammenfassung wird auf Basis der beantragten Leistungen und Kosten der voraussichtliche Förderbetrag errechnet. Es können sich sowohl die förderfähigen Kosten, als auch der Fördersatz und der berechnete Förderbetrag im Zuge der Bearbeitung bzw. der Beurteilung des Förderantrags durch die BST noch ändern!

3.5.2 Projektfinanzierung

Mit den Abfragen zur Projektfinanzierung wird bezweckt, dass der erforderliche Finanzierungsbedarf aufgezeigt wird. Nur wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts auch tatsächlich sichergestellt ist, kann eine Förderung vergeben werden.

3.5.2.1 Erforderlicher Finanzierungsbedarf

Es sind alle sonstigen öffentlichen Mittel, die bei anderen Förderstellen für dieses Projekt beantragt wurden oder von diesen schon zugesagt oder bereits ausgezahlt wurden, anzugeben. Ergeben sich während der Umsetzung des Projekts bereits projektspezifische Einnahmen, so reduzieren diese auch den Finanzierungsbedarf.

3.5.2.2 Finanzierung

Die Förderwerbende Person hat Angaben zu tätigen, aus welchen Mitteln die anfallenden Kosten finanziert werden (z.B. aus Eigenmittel, Krediten, Förderung etc.).

3.5.2.3 Bestätigung der Eigenmittel

Die förderwerbende Person hat zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Eigenmittel aufbringen kann.

3.6 Verpflichtungserklärung, Datenschutzinformation

3.6.1 Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung werden die wichtigsten Rechtsgrundlagen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen und Auflagen zur Kenntnis gebracht. Die frühzeitige Information über diese Verpflichtungen und Auflagen ist besonders für jene förderwerbenden Personen wichtig, die bereits vor der endgültigen Entscheidung über ihren Förderantrag mit der Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko beginnen.

3.6.2 Datenschutzinformation

Mit der Antragstellung und Förderabwicklung ist unerlässlich die Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Mit der Datenschutzinformation wird die gemäß Art. 13 DSGVO erforderliche Information, welche Daten für welche Zwecke verarbeitet werden und welche Betroffenenrechte bestehen, zur Kenntnis gebracht.

3.7 Überprüfen und Einreichen

Nach dem Ausfüllen sämtlicher Antragsmasken besteht die Möglichkeit die Angaben nochmals zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Fehlen noch Angaben oder Unterlagen, die für eine erfolgreiche Einreichung erforderlich sind, wird dies angezeigt.

Folgende Mindestinhalte müssen vorliegen:

- Name und Anschriften des Förderwerbers
- Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer
- Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellten Formen von Partnerschaften
- Finanzierungsplan
- Zeitplan für die Umsetzung

Achtung:

Werden die fehlenden Mindestinhalte nicht vervollständigt, kann der Förderantrag nicht eingereicht werden und es entsteht somit noch nicht der Kostenanerkennungsstichtag.

Andere nach dem Absenden noch fehlende Inhalte des Förderantrags müssen selbständig nachgereicht werden. Falls die BST fehlende Angaben und Unterlagen nachfordert, ist besonders darauf zu achten, dass die dafür gesetzte Frist eingehalten wird.

Hinweis:

Der Förderantrag kann erst dann beurteilt werden, wenn er vollständig ist. Ein möglichst vollständiger Förderantrag beschleunigt daher die Bearbeitung des Förderantrags durch die BST.

Mit der Funktion Einreichen wird der Förderantrag rechtsverbindlich eingereicht. Die für die Bearbeitung zuständige BST ist mit Kontaktdaten angeführt.

Nach Einreichung des Förderantrags erhält die förderwerbende Person eine Bestätigung mit dem Kostenanerkennungsstichtag per E-Mail.

Hinweis:

Das im Bestätigungsschreiben genannte Datum legt den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung fest und stellt den frühestmöglichen Projektstart dar. Ab diesem Datum können förderfähige Kosten erwachsen.

Vor der Antragstellung geleistete Anzahlungen für Leistungen, die im Durchführungszeitraum erbracht werden, werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt. Andere Kosten, die vor der Antragstellung erwachsen, werden nicht gefördert.

Rechtssicherheit über die beantragte Förderung besteht jedoch erst durch die Ausfertigung des Genehmigungsschreibens.

4 Projektdurchführung

4.1 Projektänderungen

4.1.1 Projektänderungen vor Durchführung

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 85 ff GSP-AV

Änderungen des Projekts können bis zum 30. Juni [...] beantragt werden, soweit nicht für die von der Änderung betroffenen Leistungen bereits ein Zahlungsantrag eingereicht wurde.

Achtung:

Falls es zu einer wesentlichen Änderung zwischen der Förderantragstellung und dem Zahlungsantrag kommt, muss unbedingt **vor dem Zahlungsantrag und vor dem 30. Juni eine Projektänderung** beantragt werden.

Wird die Änderung erst beim Zahlungsantrag angegeben, muss der Antrag abgelehnt werden.

Änderungen eines Projekts können per E-Mail (imkereifoerderung@ama.gv.at) formlos übermittelt werden.

Dazu sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Es muss die gewünschte Änderung bekanntgegeben werden.
- Der Änderungsantrag muss händisch unterschrieben (Kopie) oder mit der eigenen ID-Austria (<https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>) versehen werden.

Als wesentliche Änderungen gelten

- zusätzliche Aktivitäten/Arbeitspakete mit Kostenerhöhungen oder –umschichtungen,
- Kostenumschichtungen aufgrund des Wegfalls von Arbeitspaketen
- Kostenerhöhungen.

Hinweis:

Wesentliche Änderungen des Projekts sind erst ab der Einreichung der Änderungen förderfähig.

Trotz Wegfalls von Arbeitspaketen muss die Zielerreichung im Projekt gesichert bleiben.

4.1.2 Laufende Projektänderung

Unwesentliche Projektänderungen sind jederzeit zulässig und müssen spätestens mit dem Zahlungsantrag gemeldet und beantragt werden.

Unwesentliche Projektänderungen sind:

- Kostenreduktionen aufgrund von günstigeren Leistungen oder aufgrund des Wegfalls eines Arbeitspakets oder einer Aktivität, vorausgesetzt die Zielerreichung bleibt gewahrt.

4.2 Projektgenehmigung

Die Phase der Projektgenehmigung umfasst die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und das Auswahlverfahren. Entsprechend den daraus resultierenden Ergebnissen entscheidet die BST über den Förderantrag durch Genehmigung oder Ablehnung des Förderantrags. Die förderwerbende Person erhält ein schriftliches Genehmigungsschreiben. Darin sind die maximal förderfähigen Kosten und die sich daraus ergebende Förderhöhe enthalten. Wichtig sind die in diesem Schreiben angeführten Auflagen, die bei der Durchführung des Projekts und während der Behalteverpflichtung zu beachten sind (siehe dazu die Darstellung unter Punkt 4.3).

4.2.1 Auswahlverfahren

Die Förderungsanträge sind in den einzelnen Maßnahmen in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten. Diesbezüglich sowie bei in dieser SRL festgelegten Fallfristen gilt der von der Zahlstelle dokumentierte Eingangszeitpunkt.

4.3 Verpflichtungen und Auflagen

4.3.1 Mitteilungspflichten

Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten (Punkt 10.5.4 der SRL Imkereiförderung).

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Alle Änderungen gegenüber den im Förderantrag erfolgten Angaben sind unverzüglich zu melden. Dazu zählt insbesondere der Bewirtschafter:innenwechsel. Die Mitteilungspflicht gilt auch für Änderungen im Projekt selbst, die sich im Zuge der Durchführung ergeben.

Weitere Mitteilungspflichten betreffen die Bekanntgabe aller weiteren nachträglich beantragten Förderungen für dasselbe Projekt.

Es besteht die Möglichkeit einen Förderantrag oder Zahlungsantrag zurückzuziehen, solange noch kein Verstoß festgestellt wurde oder eine Vorort-Kontrolle angekündigt wurde, bei der dann ein Verstoß festgestellt wird. Der Antrag kann dann neuerlich eingereicht werden. Bei einem bereits begonnenen Projekt ist jedoch zu beachten, dass der Kostenanerkennungsstichtag neu vergeben wird und bereits angefallene Kosten daher nicht mehr förderfähig sind. Ebenso sind bereits vor der neuerlichen Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr förderfähig, wenn für sie die beihilferechtliche Anreizwirkung gilt.

4.3.2 Publizität

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 2 und 5 GSP-AV (Punkt 7.1.10 der SRL Imkereiförderung 2023-2027).

§ 75. (2) Förderwerber im Bereich der Sektormaßnahmen müssen den Erhalt der Förderung aus Mitteln der Union, des Bundes und der Länder sichtbar machen, indem sie

- 1. auf ihrer offiziellen, für kommerzielle Zwecke genutzten Website einen Förderhinweis anbringen, wobei diese Verpflichtung für Investitionen in materielle Vermögenswerte erst ab einer Gesamtfördersumme über 50 000 € gilt;*
- 2. den Förderhinweis gemäß Z 1 gut sichtbar auf der Hauptseite (Homepage) des Internetauftritts darstellen, wobei optional die Möglichkeit besteht, das geförderte Projekt, gegebenenfalls einschließlich Zielen und Ergebnissen kurz zu beschreiben und so die erhaltene Unterstützung noch zusätzlich zu präzisieren und*
- 3. einen Förderhinweis auf den folgenden Unterlagen bzw. bei den folgenden Kommunikationsaktivitäten mitabbilden, sofern damit die Öffentlichkeit adressiert wird:*
 - a) Geförderte Printmedien (zB Broschüren, Zeitschriften, Poster), wobei der Förderhinweis bei Publikationen gut sichtbar auf der Titelseite anzubringen ist;*
 - b) Geförderte audiovisuelle Medien (zB Filme, Video-Clips, Fernsehspots), wobei der Förderhinweis gut sichtbar entweder am Beginn oder am Ende (letztes Bild im Abspann) für die Dauer von mindestens drei Sekunden abzubilden ist;*
 - c) Geförderte Veranstaltungen und damit im Zusammenhang stehende (geförderte) Materialien (zB Plakate, Einladungen, Präsentationsfolien, Teilnahmebestätigungen, Notizblöcke, Rollups)*
 - d) Bei geförderten Radiospots ist vom Sprecher am Ende (als letzter Satz) auf die erhaltene Förderungen hinzuweisen.*

(5) Die Förderhinweise müssen den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Zu den konkreten Festlegungen siehe das Informationsblatt Publizität, abrufbar unter <https://www.ama.at/dfp>.

4.3.3 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV (Punkt 7.1.11 der SRL Imkereiförderung).

§ 74. Bei der Erstellung von Informations- und Kommunikationsmaterialien ist auf eine geschlechtergerechte und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Im Sinne des spezifischen Ziels der Gleichstellung der Geschlechter ist bei der Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterialien eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Die Auflage bezieht sich auf alle Inhalte in Wort, Schrift, Ton oder Bild, die sich an einen größeren Personenkreis richten, also insbesondere auf Druckwerke und elektronische Medien. Zur Orientierung siehe die Empfehlungen des Kommunikationsleitfadens des Bundeskanzleramts, Geschlechtergerechte Sprache - Bundeskanzleramt Österreich <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung-frauen-maenner.html>.

4.3.4 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV (Punkt 7.1.12 der Imkereiförderung).

§ 76. Der Verpflichtung gemäß Art. 123 Abs. 2 lit. b i) der Verordnung (EU) 2021/2115, über alle ein Projekt betreffenden Vorgänge Buch zu führen oder gegebenenfalls für dieses einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden, wird entsprochen, indem

- 1. buchführungspflichtige Förderwerber, die über eine Kostenrechnung verfügen, eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung einrichten;*
- 2. buchführungspflichtige Förderwerber, die über keine geeignete Kostenrechnung verfügen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sicherstellen (zB bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und -egänge);*
- 3. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im privatwirtschaftlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine Projektkostenabgrenzung durchführen, sofern diese im Rahmen der bestehenden Aufzeichnungen mit vertretbarem Aufwand möglich ist;*
- 4. nicht buchführungspflichtige Förderwerber, die im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig sind und eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung führen, in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle eine geeignete Projektkostenabgrenzung im Rahmen der geltenden Regelungen (zB Anlagenkonto, Zusatz zum Dienstvertrag, gesondertes Projekt zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der außerordentlichen Haushaltsführung/ Kameralistik) vornehmen.*

Da viele förderwerbende Personen keine Bücher führen müssen, gilt eine abgestufte Verpflichtung in welcher Form die Vorgänge zum Projekt in bestehenden Aufzeichnungen von anderen Geschäftsvorgängen abgegrenzt dargestellt werden sollen. Nur wenn keine Möglichkeit zur Abgrenzung gegeben sind, kann das schlüssige Belegverzeichnis des Zahlungsantrags akzeptiert werden.

4.3.5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Fördermaßnahmen

Die förderwerbende Person hat Daten, die für die Überprüfung des Förder- und Zahlungsantrags, die Evaluierung und das Monitoring der Fördermaßnahmen erforderlich sind, im Förderantrag oder spätestens bei der Endabrechnung mit dem Zahlungsantrag bekanntzugeben.

Es kann auch dazu kommen, dass im Zuge von Kontrollen durch Prüforgane Einsicht in Unterlagen zu gewähren ist und weitere Daten bekanntzugeben sind.

4.3.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV (Punkt 7.1.13 der SRL Imkereiförderung).

§ 16. Der Förderwerber hat die bei ihm verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und alle sonstigen für die Gewährung der Förderungen maßgeblichen Belegeim Fall von Projektmaßnahmen und Sektormassnahmen mindestens vier Jahre nach dem Jahr der Abschlusszahlung, bei investiven Projekten jedoch bis zum Ende der Behalteverpflichtung gemäß § 72 und bei Projekten außerhalb des Geltungsbereichs von Art. 42 AEUV im Falle der Anwendung des staatlichen Beihilferechts zehn Jahre ab Gewährung der Förderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Die längere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren gilt somit nur für Projekte im außeragrarischen Bereich und soweit sie wettbewerbsrelevant sind.

4.4 Sanktionen

Siehe Informationsblatt Sanktionen (<https://www.ama.at/dfp>). Dieses Informationsblatt war zum Zeitpunkt der Kundmachung des Merkblattes noch in Bearbeitung und wird erst nach Fertigstellung abrufbar sein.

5 Projektabrechnung

5.1 Allgemeines

Siehe Informationsblatt Projektabrechnung (<https://www.ama.at/dfp>). Dieses Informationsblatt war zum Zeitpunkt der Kundmachung des Merkblattes noch in Bearbeitung und wird erst nach Fertigstellung abrufbar sein.

5.2 Zahlungsantrag

Es gelten die Bestimmungen des § 77, 80, 82 und 87 GSP-AV (Punkt 10.4 der SRL).

§ 77. (1) Förderungen sind mittels eines Förderantrags und eines Zahlungsantrags zu beantragen. Für mehrjährige Projekte, ausschließlich investive Projekte ausgenommen, sind jährliche Teilzahlungsanträge anzustreben.

§ 80. (2) Zahlungsanträge für Projekte mit einer Projektlaufzeit bis zu einem Jahr und Teil- sowie Endzahlungsanträge für mehrjährige Projekte sind frühestens ab Genehmigung des jeweiligen Förderantrags und spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in dem der Durchführungszeitraum endet, einzureichen. Im Falle einer Verlängerung des Durchführungszeitraums über den 31. Juli hinaus ist der Zahlungsantrag bis zum Ende des Durchführungszeitraums einzureichen.

(3) Fehlende Angaben in Unterlagen zu den Förder- und Zahlungsanträgen können innerhalb einer von der Bewilligenden Stelle festzusetzenden Frist nachgereicht werden. Werden die erforderlichen Angaben oder Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Förderantrag abzulehnen bzw. eine allenfalls bereits erfolgte Zahlung zurückzufordern (§ 13).

§ 82. (1) Der Zahlungsantrag muss alle erforderlichen Informationen und Nachweise für die Beurteilung der korrekten Umsetzung des Projekts, der damit verbundenen Kosten bzw. Ausgaben, welche in der Belegaufstellung anzuführen sind, und der Einhaltung der erteilten Verpflichtungen und Auflagen enthalten.

(2) Bei Abrechnung von Leistungen nach tatsächlichen Kosten sind für diese Leistungen auf den Förderwerber bzw. bei den Fördermaßnahmen 55-01 und 55-06 auf den Förderwerber oder den Begünstigten lautende Rechnungen und der Nachweis über die durch ihn erfolgte Zahlung dieser Rechnungen vorzulegen. Als derart erfolgte Zahlung gilt auch die Zahlung durch eine im engen Familienverhältnis zum Förderwerber stehende Person, wenn diese nachweislich im Betrieb des Förderwerbers mitwirkt.

(4) Bei Abrechnung von Leistungen nach Einheitskosten ist die Anzahl der geleisteten Einheiten und bei Anwendung von Pauschalfinanzierungen die vollständige Umsetzung der vereinbarten Schritte des Projekts und das Vorliegen entsprechender Ergebnisse nachzuweisen.

Rücknahme von Förder- und Zahlungsanträgen und Anzeigen

§ 87. (1) Ein Förder- oder Zahlungsantrag oder eine Anzeige kann jederzeit schriftlich ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Eine solche Rücknahme wird von der Bewilligenden Stelle registriert.

(2) Hat die Bewilligende Stelle den Förderwerber bereits auf einen Verstoß in den in Abs. 1 genannten Unterlagen hingewiesen oder wurde bereits eine Vor-Ort- Kontrolle angekündigt oder wurde bei einer Vor Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt, so können die vom Verstoß betroffenen Teile der genannten Unterlagen nicht zurückgenommen werden.

(3) Durch Rücknahmen nach Abs. 1 werden die Förderwerber wieder in die Situation versetzt, in der sie sich vor Einreichung der betreffenden Unterlagen oder des betreffenden Teils davon befanden.

Gemäß Punkt 10.4.2 der SRL:

Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000 netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Berechnung Förderhöhe Paket 1	16
Tabelle 2: Berechnung Förderhöhe Paket 2	16
Tabelle 3: Berechnung Förderhöhe Paket 3	17
Tabelle 4: Berechnung Förderhöhe Paket 4	17
Tabelle 5: Berechnung Förderhöhe Paket 5	17
Tabelle 6: Berechnung Förderhöhe Paket 6	18
Tabelle 7: Berechnung Förderhöhe Paket 7	18
Tabelle 8: Berechnung Förderhöhe Paket 8	19
Tabelle 9: Berechnung Förderhöhe Paket 9	19
Tabelle 10: Berechnung Förderhöhe Paket 10	20
Tabelle 11: Berechnung Förderhöhe Paket 11	20
Tabelle 12: Berechnung Förderhöhe Paket 12	20
Tabelle 13: Berechnung Förderhöhe Paket 13	21
Tabelle 14: Berechnung Förderhöhe Paket 14	21
Tabelle 15: Berechnung Förderhöhe Paket 15	22
Tabelle 16: Berechnung Förderhöhe Paket 16	22
Tabelle 17: Berechnung Förderhöhe Paket 17	23
Tabelle 18: Berechnung Förderhöhe Paket 18	23
Tabelle 19: Berechnung Förderhöhe Paket 19	24

Abkürzungen

Abk.	Abkürzung
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BST	Bewilligende Stelle
DAFNE	Datenbank für Forschung zur Nachhaltigen Entwicklung
DFP	Digitale Förderplattform
EGFL	Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft
ELER	Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GSP-AV	GAP Strategieplan - Anwendungsverordnung
Nr.	Nummer
SRL	Sonderrichtlinie
usw.	und so weiter
z.B.	Zum Beispiel
ZVR	Zentrale Vereinsregister

Impressum

gemäß § 24 (3) Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Unternehmensgegenstand: Öffentliche Verwaltung

Postadresse: Stubenring 1, 1010 Wien, Österreich

Tel.: (+43 1) 711 00 0

Fax: (+43 1) 71100- 606503

E-Mail-Adresse / Kontakt: office@bmluk.gv.at